



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

**Verordnung über die Leistung von
Beiträgen an die Erhaltung und Restaurie-
rung von geschützten und erhaltenswerten
Bauten und Anlagen**

vom 26. August 2013

VERORDNUNG ÜBER DIE LEISTUNG VON BEITRÄGEN AN DIE ERHALTUNG UND RESTAURIERUNG VON GESCHÜTZTEN UND ERHALTENSWERTE BAUTEN UND ANLAGEN

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 des Teilzonenreglements Kernzone Altstadt (TZR Altstadt) und Art. 25 Abs. 1 des Teilzonenreglements Kernzone Vorstadt (TZR Vorstadt), beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Stadt Laufen leistet Beiträge für bauliche Massnahmen die zum Ziele haben, die historische Eigenart und Bausubstanz sowie die gewachsene Einheit zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung hat Geltung für:

- a. Objekte in den beiden Kernzonen «Altstadt» und «Vorstadt»;
- b. schützens- und erhaltenswerte Einzelobjekte ausserhalb der Kernzonen.

§ 3 Grundsatz der Beitragsleistungen

¹ Der Stadtrat kann Beiträge ausrichten für die Erhaltung, Restaurierung und Renovation von geschützten und erhaltenswerten Objekten im Geltungsbereich gemäss § 2.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragsleistung.

§ 4 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind die Eigentümer folgender Gebäude und Anlagen:

- a. die geschützten und erhaltenswerten Partien der alten Ringmauer gemäss Art. 17f. TZR Altstadt;
- b. die Kulturdenkmäler und erhaltenswerten Bauten gemäss Art. 19f. TZR Altstadt bzw. Art. 12 TZR Vorstadt;
- c. nicht formell geschützte oder erhaltenswerte Bauten und Anlagen, die jedoch nach Auffassung des Stadtrates und der Bau- und Planungskommission den unter lit. a und lit. b aufgeführten Objekten gleichzustellen sind, oder durch die Renovation einen wichtigen Beitrag an der Erhalt oder die Aufwertung des Ortsbildes leisten.

§ 5 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die durch Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz verursachten Mehrkosten.

² Anrechenbar sind beispielsweise:

- a. Steinhauerarbeiten [Ausbesserungs- oder Ersatzarbeiten], Malerarbeiten, Zimmermanns- und Dachdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten sowie die Gestaltung von besonderen Fassadenelementen;
- b. Das Entfernen von störenden baulichen Elementen und Bestandteilen wie: Dachaufbauten, Fassaden, Schaufenster, Reklamen, usw.;
- c. Die altstadtgerechte Gestaltung des privaten Freiraumes: Pflästerungen, Vorgärten, Brunnen, usw.

§ 6 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht als anrechenbare Kosten gelten:

- a. Aufwendungen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt;
- b. Kosten, die durch Versicherungen gedeckt sind;
- c. Investitionen, welche ohne vorherige formelle Zustimmung der Gemeinde [Kostengutsprache] vorgenommen wurden.

§ 7 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem historischen oder architektonischen Wert des Objektes. Es wird dessen Bedeutung als Einzelbaute und als Teil von Gebäudegruppen beurteilt.

§ 8 Bewertungskategorien

Für die Beitragshöhe [Beitragssatz] gelten die folgenden Bewertungskategorien und Ansätze:

- a. Besonders wertvolle geschützte Objekte bis 50 % der anrechenbaren Kosten;
- b. Besonders wertvolle erhaltenswerte Objekte bis 35 % der anrechenbaren Kosten;
- c. Erhaltenswerte Objekte bis 25 % der anrechenbaren Kosten.

§ 9 Beitragsberechnung

Der Beitrag an die Eigentümer wird von den gemäss § 5 ermittelten, anrechenbaren Kosten und dem in § 8 anwendbaren Beitragssatz in Form einer Pauschale festgelegt. Allfällige Beiträge anderer Institutionen im Sinne von § 10 werden von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

§ 10 Beiträge anderer Institutionen

¹ Sofern Beiträge anderer Institutionen in Aussicht stehen [Bund, Kanton, Denkmalpflege, Heimatschutz, usw.], ist der Eigentümer verpflichtet, diese selbst anzufordern.

² Der Eigentümer hat zu belegen, dass die entsprechenden Gesuche gestellt wurden und er muss der Gemeinde vom Ergebnis Kenntnis geben.

§ 11 Nachweis von Beitragszusicherungen

Allfällige Versicherungsleistungen sind zu belegen, soweit sie im Zusammenhang mit anrechenbaren Aufwendungen im Sinne dieser Verordnung stehen.

§ 12 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind vor Beginn der Bauarbeiten beim Stadtrat einzureichen.

² Heisst der Stadtrat ein Beitragsgesuch gut, bewilligt er den Beitrag aus dem Budget oder er nimmt den entsprechenden Betrag in das Budget des Folgejahres auf.

³ Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- a. Planunterlagen, auf denen die anrechenbare bauliche Massnahme ersichtlich ist;
- b. Detaillierter Kostenvoranschlag, der eine klare Ausscheidung zwischen anrechenbaren und nichtanrechenbaren Aufwendungen möglich macht.

§ 13 Prüfung des Beitragsgesuches

Die Prüfung des Beitragsgesuches erfolgt durch die Bau- und Planungskommission. Diese kann dafür auch ausgewiesene Fachleute beiziehen.

§ 14 Beitragskürzungen

Bei unsachgemässer oder qualitativ minderwertiger Bauausführung ist der Stadtrat berechtigt, den Gemeindebeitrag zu kürzen oder ganz zu verweigern.

§ 12 Beitragsbeschluss

Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Bau- und Planungskommission über die Beiträge.

§ 13 Auszahlung

Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund einer eingereichten und geprüften Bauabrechnung über die anrechenbaren Mehrkosten. Der Stadtrat kann teilweise Vorausleistungen beschliessen.

§ 14 Sicherstellung, Dienstbarkeitserrichtung

Bei grösseren Beiträgen kann der Stadtrat die Beitragszusicherung von der Errichtung einer baubeschränkenden Dienstbarkeit mit Grundbucheintrag, zugunsten der Einwohnergemeinde Laufen, abhängig machen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Laufen, 27. August 2013

STADTRAT LAUFEN

Präsident:

Stadtverwalter:

Alexander Imhof

Walter Ziltener